



WANDERER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT

POSTANSCHRIFT: WANDERER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, SIEGMAR-SCHÖNAU

Fernruf: Chemnitz Sammelnummer 3 31 41

Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 3632

Für Ferngespräche: Nummer 3 31 46

Reichsbankgirokonto: Chemnitz Nr. 77/89

Telegramm-Adresse: Wanderer Chemnitz

Dresdner Bank, Filiale Chemnitz, Nr. 25008

Fernschreiber: 061 Chnz 52

ABC Code 5. Ausg. / Masse Code / Gallands

Ingenieurs Code / Liebers Code / Bauers Code

Firma
Friedrich Schmidt
Holzdreherei

(10) Ursprung/Erzgeb.

Richtige Versandstation
beachten.

Fehlleitung erfordert Mehr-
kosten und Betriebsstoff.

SIEGMAR-SCHÖNAU, den 14.3.1944
Hausanruf: 506 Schu/Gu

Wir bestellen hiermit auf Grund Ihres Angebotes vom 6.3.44
unsere untenstehenden und umseitigen Bedingungen gelten.

nachstehende Waren, für welche ausschließlich

Zur Lieferung an Werk: Schönau
Abteilung: 992

Bahnstation: Wanderer-Werke Schönau
~~Siegmars Schönau, Anschlußgüter~~

AUFTRAG Nr. 37962

Konto 934/4410

Ablieferungs- Vorschriften:

Bestellungs-Nummer und Betreff-
Vermerk sind in allen Schrift-
stücken zu wiederholen.

Lieferungen sind am Tage des
Abganges durch Rechnung und
Versandanzeige (doppelt)
unserer Abteilung Einkauf zu
melden. Den Sendungen sind
keinerlei Schriftstücke bei-
zufügen.

Rechnungen sind in doppelter
Ausfertigung an unsere An-
schrift Siegmars-Schönau zu sen-
den. Nichtbeachtung dieser Vor-
schrift führt zu Verzögerungen,
für die wir nicht aufkommen
können.

Postsendungen sind ausschließ-
lich, auch wenn sie für unser
Werk Siegmars bestimmt sind, an
die Anschrift unseres Werkes
Siegmars-Schönau zu richten.

Expresgüter
nur Chemnitz-Hauptbahnhof.
Die Roll- und Frachtspesen hat
der Lieferant in jedem Fall
mit dem Spediteur bzw. mit
der Eisenbahnverwaltung ab-
zurechnen.

Die durch Nichtbeachtung die-
ser Vorschriften entstehenden
Mehrkosten werden dem Lie-
feranten in Rechnung gestellt.

- | | | |
|---------|---|------------------|
| 1) 50 ✓ | Stiele für Einreißhaken <i>s. b. gel.</i> | |
| | 5 m lang, 60 mm Ø, gehobelt | RM 2.30 p. Stück |
| 2) 50 ✓ | dto. | |
| | 2,50 m lang, 50 mm Ø, " | RM 1.15 " " |
| 3) 10 ✓ | Anlegeleitern <i>s. b. gel.</i> | |
| | 7 m lang | RM 31.50 " " |

frei angeliefert, einschließlich Verpackung,
zahlbar nach Käufers Wahl, innerhalb 14 Tagen nach
Rechnungsempfang und Eingang der Ware mit 3% Skonto
oder innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb
90 Tagen netto,
zur sofortigen Lieferung.

Wir nehmen an, daß die angegebenen Preise den Vor-
schriften der Preisstop- und Kriegswirtschaftsver-
ordnung bzw. ergänzender Anordnungen entsprechen.

Rechg. vom 16.6.44

Heil Hitler !

Wanderer-Werke
Aktiengesellschaft

ppa.: *[Signature]* i.A.: *[Signature]*

*37962

Einkaufs-Bedingungen

1. Aufträge sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestellvordrucken niedergelegt worden sind. Ein gleiches gilt für alle vertraglichen Abmachungen, die im Zusammenhang mit solchen Geschäften stehen. Die beigelegte „Auftrags-Bestätigung“ ist sofort unterschrieben an uns zurückzusenden. Abänderungen unserer Bedingungen und unseres Auftrages sowie fernmündliche Abmachungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Jeder Auftrag wird von uns unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, daß wir berechtigt sind, den Zeitpunkt der Lieferung und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermenge nach unseren Betriebsverhältnissen zu bestimmen, sofern kein bestimmter Zeitpunkt für die Lieferung und keine bestimmte Liefermenge vereinbart sind.
3. Durch Überschreitung der Lieferzeit veranlaßte besondere Aufwendungen hat der Verkäufer zu tragen. Gerät der Verkäufer durch eigenes Verschulden in Verzug, so können wir unter Ausschluß weitergehender Schadenersatzansprüche eine Entschädigung von $\frac{1}{2}$ % des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen höchstens 20 %, vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung beanspruchen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Erfolgen abgerufene Teillieferungen wiederholt verspätet oder in mangelhafter Ausführung, so sind wir berechtigt, alle uns nach dem Gesetz und diesen Einkaufsbedingungen zustehenden Rechte in bezug auf den gesamten Vertrag geltend zu machen, insbesondere von dem gesamten Vertrag zurückzutreten, unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte.
4. Bahnversand hat frachtfrei und verpackungsfrei nach unserer Bestimmung nach der Station Wanderer-Werke Schönau oder nach der Station Siegmarschönau Anschlußgleis Siegmarschönau zu erfolgen.
5. Für Stückzahlen und Gewichte sind die Zahlen maßgebend, die durch unsere Kontrolle ermittelt worden sind.
6. Zahlung erfolgt nach Vereinbarung. Die Forderung gegen uns darf ohne unsere Zustimmung nur ungeteilt an Dritte übertragen werden. Eine von uns geleistete teilweise oder völlige Zahlung des Kaufpreises gilt nicht als Abnahme der gelieferten Ware oder als Verzicht auf die Mängelrüge. Die uns in den Zahlungsbedingungen zugestandenen Rechte bleiben unberührt.
7. Die Verpflichtung zur Mängelrüge und zur Untersuchung beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum der Wanderer-Werke übergegangen ist, erst dann, wenn sie bei den Wanderer-Werken eingetroffen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Bei Lieferung mit Aufstellung beginnt sie mit dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Frist zur gesetzlichen Rügepflicht um zwei Wochen verlängert. Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen, gerechnet vom Tage des Eintreffens an, auf die Dauer von sechs Monaten nach Inbetriebnahme oder nach Verwendung, gegebenenfalls auch Beseitigung beanstandeter Mängel, Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand keine wesentlichen, den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferer angegebenen Eigenschaften aufweist. Die vereinbarte Gewährfrist verlängert sich um die Zeiträume, während welcher der Liefergegenstand infolge von Mängeln, die der Lieferer zu beseitigen hat, nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Verzögert sich die Inbetriebsetzung ohne Verschulden des Lieferers um mehr als sechs Monate, so erlischt die Gewährfrist spätestens ein Jahr nach erfolgter Ablieferung. Bei Fehlerhaftigkeit (Konstruktions-, Material-, Arbeitsfehlern usw.) können wir außer den im Gesetz vorgesehenen Rechten in jedem Fall die kostenlose Nachbesserung der gelieferten Waren oder die Neulieferung mängelfreier Waren oder Schadenersatz verlangen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder Ersatz für mangelhafte Waren auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz der nutzlos aufgewandten Löhne und Betriebsunkosten zu verlangen. Alle Kosten der Rücklieferung (Verpackung, Transport usw.) trägt der Verkäufer.
8. Zeichnungen, Normenblätter, Modelle usw. müssen spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand zurückgesandt und dürfen ohne unsere Einwilligung weder an dritte Personen weitergegeben noch für diese benutzt werden. Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen angefertigte Waren dürfen nur an uns, aber niemals an Dritte geliefert oder diesen auch nur überlassen werden. Das gleiche gilt, wenn die Fabrikationseinrichtungen, Matrizen usw. auf Kosten des Lieferanten beschafft worden sind oder weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden. Muster, Zeichnungen und Modelle bleiben in jedem Falle unser Eigentum, insbesondere urheberrechtlich, ebenso wie die nach unseren Angaben ausgeführten Waren.
9. Der Verkäufer haftet dafür, daß an der gelieferten Ware keinerlei gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patentrechte, bestehen, die uns zum Nachteil werden könnten. Sollten solche Rechte bestehen, so sind wir — auch ohne Rücksicht auf den Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist — berechtigt, von dem ganzen Vertrag zurückzutreten und gegen den Verkäufer die entsprechenden Ansprüche, auch auf Schadenersatz, geltend zu machen.
10. Unsere Firma darf als Empfehlung nicht genannt werden; es sei denn, daß wir dazu ausdrücklich unsere Genehmigung schriftlich erteilt haben.
11. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Siegmarschönau.

203/93/05



WANDERER-WERKE Aktiengesellschaft SIEGMAR-SCHÖNAU

RB-Nr.: Werke Schönau: 0/0380/0030
Werke Siegmär: 0/0380/0170

Feraruft: Chemnitz Sammelnummer 3 31 41 Fernschreiber: 061 Chnz 52
Für Ferngespräche: Nummer 3 31 46 Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 3632
Telegramm-Adresse: Wanderer Chemnitz
POSTANSCHRIFT: WANDERER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, SIEGMAR-SCHÖNAU

Auf allen Schriftstücken anzugeben:
Betreff: Einkauf/Schu/Kt Tag: 14.3.44
Anfrage Nr. 51007/950 Hausanruf 537

Firma
Friedrich Schmidt
Holzdreherei

Richtige Versandstation
beachten.
Fehlleitung erfordert Mehr-
kosten und Betriebsstoff.

(10) Ursprung i. Erzgeb.

Anfrage Wir bitten um Angebot bis **schnellstens** mit Angabe der äußersten Preise und kürzesten Liefer-
frist für die unten genannten Gegenstände. Aufträge werden nur zu umstehenden Bedingungen erteilt.

Wanderer-Werke Aktiengesellschaft

Einkaufsabteilung
i. A.

300	Hammerstiele	Lge. 210 mm,	ob. 8 x 5,	unt. 15 x 8 mm		26
300	"	" 250 "	" 15 x 10,	" 20 x 12 "		31
200	"	" 300 "	" 21 x 14,	" 25 x 17 "		38
300	"	" 350 "	" 25 x 17,	" 31 x 21 "		44
200	"	" 400 "	" 29 x 21,	" 34 x 25 "		50

300 Schaufelstiele.

Einkaufs-Bedingungen

1. Aufträge sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestellvordrucken niedergelegt sind. Gleiches gilt für alle vertraglichen Abmachungen, die im Zusammenhang mit solchen Geschäften stehen. Die beigefügte „Auftrags-Bestätigung“ ist sofort unterschrieben an uns zurückzusenden. Abänderungen unserer Bedingungen und unseres Auftrages sowie fernmündliche Abmachungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Durch Überschreitung der Lieferzeit veranlaßte besondere Aufwendungen hat der Verkäufer zu tragen. Gerät der Verkäufer durch eigenes Verschulden in Verzug, so können wir unter Ausschluß weitergehender Schadenersatzansprüche eine Entschädigung von $\frac{1}{2}\%$ des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen höchstens 20%, vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung beanspruchen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Erfolgen abgerufene Teillieferungen wiederholt verspätet oder in mangelhafter Ausführung, so sind wir berechtigt, alle uns nach dem Gesetz und diesen Einkaufsbedingungen zustehenden Rechte in bezug auf den gesamten Vertrag geltend zu machen, insbesondere von dem gesamten Vertrag zurückzutreten, unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte.
3. Bahnversand frachtfrei und verpackungsfrei nach unserer Bestimmung. Roll- und Frachtpesen sind mit dem Spediteur oder der Bahn zu verrechnen.
4. Für Stückzahlen und Gewichte sind die Zahlen maßgebend, die unsere Kontrolle ermittelt.
5. Zahlung nach Vereinbarung. Die Forderung gegen uns darf ohne unsere Zustimmung nur ungeteilt an Dritte übertragen werden. Eine von uns geleistete teilweise oder völlige Zahlung des Kaufpreises gilt nicht als Abnahme der gelieferten Ware oder als Verzicht auf die Mängelrüge und andere Rechte, die uns in den Zahlungsbedingungen zugestandenen Rechte bleiben unberührt.
6. Die Verpflichtung zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum der Wanderer-Werke übergegangen ist, erst dann, wenn sie bei den Wanderer-Werken eingetroffen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Bei Lieferung mit Aufstellung beginnt sie mit dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Frist zur gesetzlichen Rügepflicht um zwei Wochen verlängert. Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen, gerechnet vom Tage des Eintreffens an, auf die Dauer von sechs Monaten nach Inbetriebnahme oder nach Verwendung, gegebenenfalls auch Beseitigung

- beanstandeter Mängel, Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand keine wesentlichen, den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigende Mängel zeigt und die vom Lieferer angegebenen Eigenschaften aufweist. Die vereinbarte Gewährfrist verlängert sich um die Zeiträume, während welcher der Liefergegenstand infolge von Mängeln, die der Lieferer zu beseitigen hat, nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Verzögert sich die Inbetriebsetzung ohne Verschulden des Lieferers um mehr als sechs Monate, so erlischt die Gewährfrist spätestens ein Jahr nach Ablieferung. Bei Fehlerhaftigkeit (Konstruktions-, Material-, Arbeitsfehlern usw.) können wir außer den im Gesetz vorgesehenen Rechten die kostenlose Nachbesserung der gelieferten Waren oder die Neulieferung mangelfreier Waren oder Schadenersatz verlangen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, entweder auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder Ersatz anderweitig zu beschaffen. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz der nutzlos aufgewandten Löhne und Betriebsunkosten zu verlangen. Alle Kosten der Rücklieferung (Verpackung, Transport usw.) trägt der Verkäufer.
7. Zeichnungen, Normenblätter, Modelle usw. müssen spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand zurückgesandt und dürfen ohne unsere Einwilligung weder an dritte Personen weitergegeben noch für diese benutzt werden. Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen angefertigte Waren dürfen nur an uns, aber niemals an Dritte geliefert oder diesen auch nur überlassen werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich von uns vorgeschrieben wird. Das gleiche gilt, wenn Fabrikationseinrichtungen, Matrizen usw. auf Kosten des Lieferers beschafft worden sind oder weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden. Muster, Zeichnungen und Modelle bleiben in jedem Falle unser Eigentum, insbesondere urheberrechtlich, ebenso wie die nach unseren Angaben ausgeführten Waren.
 8. Der Verkäufer haftet dafür, daß an der gelieferten Ware keinerlei gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patentrechte, bestehen, die uns zum Nachteil werden könnten. Sollten solche Rechte bestehen, so sind wir — auch ohne Rücksicht auf den Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist — berechtigt, von dem ganzen Vertrag zurückzutreten und gegen den Verkäufer die entsprechenden Ansprüche, auch auf Schadenersatz, geltend zu machen.
 9. Unsere Firma darf als Empfehlung nicht genannt werden; es sei denn, daß wir dazu ausdrücklich unsere Genehmigung schriftlich erteilt haben.
 10. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Siegmars-Schönau.

Ablieferungs-Vorschriften:

- Werk Schönau:** Bestimmungstationen für
Für Frachtgut, Eilgut, beschleunigtes Eilgut und Waggonladungen: Wanderer-Werke Schönau.
Für Expressgüter: Chemnitz-Hauptbahnhof.
- Werk Siegmars:** Für alle Bahnsendungen: Siegmars-Schönau Anschlußgleis.
- Werk Olbernhau:** An Wanderer-Werke, Aktiengesellschaft, Werk Olbernhau, Olbernhau.
Für Sendungen vom Ausland gelten dieselben Bestimmungstationen, doch muß auf dem Frachtbrief vom Absender besonders vermerkt werden:
„Zur Verzollung durch den Empfänger beim Zollamt am Hauptbahnhof Chemnitz“.
- Versandanzeigen:** An die obige Postanschrift des empfangenden Werkes, dagegen
- Rechnungen:** In doppelter Ausfertigung ausschließlich an Wanderer-Werke, Aktiengesellschaft, Siegmars-Schönau.

203/93

931203-2, 25



SLUB

Wir führen Wissen.

INDUSTRIE

MUSEUM
CHEMNITZ